



Autorin: Isabella Zeman

Vollzugstätigkeiten des Jahres 2019 im Bereich des Gefahrgutrechts

Kontrollierte Betriebe:	8
Durchgeführte Inspektionen:	8
Beanstandete Betriebe:	8 (100%)
Hauptbeanstandungsgründe:	Nichteinhaltung der allgemeinen Unternehmenspflichten wie z.B. Ernennung eines Gefahrgutbeauftragten für den Verkehrsträger Strasse (bei 2 Betrieben), Sicherungsplan nicht vorhanden bzw. nicht aktuell (bei 3 Betrieben), Lückenhafte Aus- und Weiterbildung des Personals (bei 2 Betrieben).

Ausgangslage

Betriebe, welche relevante Mengen an Gefahrgütern transportieren, versenden, verpacken, einfüllen, laden oder entladen, sind verpflichtet, mindestens einen Sicherheitsberater zu ernennen, den sogenannten Gefahrgutbeauftragten. Die Aufgabe dieses Beauftragten ist es, Risiken für Personen und die Umwelt, welche sich aus den Tätigkeiten mit Gefahrgut ergeben, zu minimieren. Das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt ist für die Kontrolle dieser Betriebe zuständig und überprüft dabei, ob die Bestimmungen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) durch die betroffenen Betriebe eingehalten werden.



Das Gefahrgutrecht ist auch bei der Beförderung von leeren, ungereinigten Gebinden zu beachten, da von deren Restmengen noch Gefahren ausgehen.

Untersuchungsziele

Je nach Anlass der Inspektion werden unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt. Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen vier verschiedenen Kontrollarten:

- Im Rahmen von **periodischen Inspektionen** überprüfen wir, ob die Sicherheitspflichten der Unternehmungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter allgemein eingehalten werden, und ob der Gefahrgutbeauftragte seine Pflichten, bspw. hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften, wahrnimmt. Die Periodizität solcher Kontrollen wird anhand von Risikokriterien festgelegt.
- Bei **reaktiven Inspektionen** berücksichtigen wir Hinweise, bspw. aus Inspektionen anderer Vollzugsbereiche oder aus anderen Kantonen. Wir überprüfen dabei, ob von den betroffenen Unternehmungen geeignete Massnahmen getroffen wurden.
- **Nachkontrollen** führen wir durch, wenn Massnahmen aus der letzten Kontrolle unzureichend umgesetzt wurden.

- Bei **Beratungsinspektionen** antworten wir auf komplizierte Anfragen von Unternehmungen, indem wir unseren Entscheid nach einer Überprüfung vor Ort mitteilen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Pflichten der Betriebe und deren Gefahrgutbeauftragten sind in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) verankert, welche auf dem Strassenverkehrsgesetz basiert. Die Pflichten der am Strassentransport von Gefahrgut beteiligten Betriebe und Personen (Absender, Beförderer, Verloader etc.) werden durch die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) geregelt. Teil dieser Verordnung ist das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), in welchem umfangreiche und detaillierte Regelungen für den Transport von Gefahrgut formuliert sind. Im Kanton Basel-Stadt obliegt der Vollzug der SDR der Kantonspolizei. Das Kantonale Laboratorium ist, basierend auf einem Auftrag des Regierungsrats, zum Teilvollzug der SDR berechtigt, sofern die GGBV betroffen ist. Dies erlaubt uns, die Einhaltung der SDR-Vorschriften in den Betrieben zu kontrollieren.

Zudem erheben wir seit Mai 2017, gestützt auf die kantonale Strassenverkehrsverordnung, Gebühren für Kontrollen, bei welchen weiteres Handeln unsererseits nötig ist und Massnahmen verfügt werden müssen.

Beschreibung und Umfang der durchgeführten Kontrollen

Im Jahr 2019 haben wir 8 Betriebe überprüft. Dabei handelte es sich um Betriebe, welche in unterschiedlicher Ausprägung an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind. Drei der kontrollierten Betriebe haben im Gefahrgutprozess keinen direkten Kontakt mit den Gefahrgutgebunden, haben als Beteiligte aber trotzdem Pflichten, bspw. als Absender. Bei den fünf Betrieben mit Gefahrgutkontakt handelte es sich um Beförderer, Verloader oder Entlader.

Bei den 8 Inspektionen handelte es sich in zwei Fällen um reaktive Inspektionen aufgrund Verdachts der Verletzung der Gesetzgebung. Die weiteren 6 Inspektionen waren periodische Kontrollen.

Bei den Kontrollen lassen sich die überprüften Bestimmungen des Gefahrgutrechts in sieben thematische Gruppen einteilen:

- Werden die Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) eingehalten? Diese Vorschriften werden nur kontrolliert, wenn im Rahmen der Inspektion ein Transportprozess beobachtet werden kann.
- Werden die Pflichten des Unternehmens gemäss Gefahrgutbeauftragtenverordnung eingehalten (Ernennung eines oder mehrerer Gefahrgutbeauftragten (GGB), Bekanntmachung im Betrieb, usw.)?
- Ist im Betrieb ein Sicherheitsmanagement vorhanden, dank welchem allfällige Unregelmässigkeiten in Gefahrgutprozessen systematisch analysiert werden, damit diese möglichst nicht mehr auftreten?
- Ist ein Sicherheitsplan, welcher als anti-terroristische Massnahme für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial notwendig ist, vorhanden sowie vollständig und aktuell?
- Führt der GGB regelmässig Überprüfungen der Einhaltung der SDR-Vorschriften im Betrieb (interne Kontrollen) durch?
- Wird das Personal im Betrieb durch den GGB ausgebildet und regelmässig weitergebildet?
- Erstellt der GGB den Jahresbericht zuhanden der Unternehmensleitung und ist dieser genügend aussagekräftig, um allfällige Verbesserungsmassnahmen einzuleiten?

Ergebnisse

Im Rahmen unserer Kontrollen werden allfällige Beanstandungen in zwei Kategorien unterteilt:

- Mängel der Kategorie 1 sind bedeutsame Mängel, die möglichst schnell zu beheben sind, weil sie eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen können.
- Mängel der Kategorie 2 sind weniger gravierende Mängel, wobei die Gefahrgutvorschriften nicht eingehalten werden.

Die Häufigkeitsverteilung der anlässlich der diesjährigen Inspektionen überprüften Bestimmungen sowie die entsprechenden Beanstandungsquoten werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Inspektionsart	Vorschrift kontrolliert	Anzahl Betriebe mit Beanstandungen der Kat. 1	Anzahl Betriebe mit Beanstandungen der Kat. 2
Einhaltung der SDR-Vorschrift	5	0	2
Einhaltung der allgemeinen Unternehmenspflichten	7	2	1
Vorhandensein eines Sicherheitsmanagements	4	0	0
Vorhandensein eines Sicherungsplans	5	3	1
Überwachung der Gefahrgutvorschriften durch den GGB	7	2	0
Aus- und Weiterbildung des Personals durch den GGB	6	2	0
Erstellung eines Jahresberichts durch den GGB	6	0	1

Massnahmen

Bei Beanstandungen der Kategorie 1 werden Korrekturmassnahmen verfügt und eine Gebühr nach Massgabe des Zeitaufwands für die Kontrolltätigkeit erhoben. Die festgesetzte Periode bis zur nächsten Kontrolle ist klein. Bei Beanstandungen der Kategorie 2 werden Korrekturmassnahmen mit dem Betrieb vereinbart. Die Kontrolle hat für den Betrieb keine finanziellen Folgen und die Periode bis zur nächsten Inspektion ist grösser.

Schlussfolgerungen

- In diesem Jahr waren alle der kontrollierten Betriebe zu beanstanden. Dies liegt einerseits daran, dass in zwei Fällen reaktiv kontrolliert wurde, und daher dass die Feststellung von Mängeln absehbar war. Andererseits war bei fünf der Betriebe bereits aus Resultaten vorgängiger Inspektionen davon auszugehen, dass bei diesen Unternehmungen in der Umsetzung des Gefahrgutrechts noch Verbesserungsbedarf besteht. In drei Betrieben haben wir erstmalig Kontrollen durchgeführt. Betriebe, welche noch nie behördlich überprüft wurden, setzen die Gefahrgutaspekte nach eigenen Kriterien um, welche von den Vollzugskriterien abweichen können.
- In einem Fall traten mehrere bedeutsame Mängel zutage. So wurde bei der Auftragsvergabe von leeren und ungereinigten Grossgebinden (IBC¹) nicht auf die Qualifikation des Beförderungsunternehmens geachtet. Zudem hatte es der Betrieb aufgrund personellen Wechsels versäumt, zeitgerecht für die Nachfolgeregelung der Zuständigen in den entsprechenden Vollzugsbereichen zu sorgen. Diese Kontrolle erfolgte in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Umwelt und Energie, da Sonderabfälle betroffen waren.
- Drei Betriebe haben uns aktiv kontaktiert und über Veränderungen in ihrem Betrieb informiert. Diese Veränderungen betrafen in zwei Fällen personelle Wechsel in der Funktion des Gefahrgutbeauftragten. Diese offene Kommunikation wird von uns begrüsst.
- An der gesamten Transportkette sind viele Unternehmen beteiligt. Wir erwarten von jedem einzelnen Betrieb, dass er sich für die Risikominderung einsetzt und bei Feststellung von Mängeln und Unstimmigkeiten die Verantwortlichen zur Behebung auffordert.
- Die Überprüfungen der Gefahrgutprozesse in den Betrieben werden fortgesetzt. Die Umsetzung der Massnahmen wird verfolgt und bei Bedarf werden weitere Nachkontrollen durchgeführt.

¹ Intermediate Bulk Container